

Statuten des Vereins «edition mutuelle»

1. Name, Sitz

Unter dem Namen «edition mutuelle» (edimut.ch) besteht ein gemeinnütziger Verein gemäss ZGB Art. 60 ff. mit Sitz in Winterthur.

2. Zweck und Mittel

2.1. Der Verein fördert die Schaffung von Öffentlichkeit für weniger beachtete Themen in den Bereichen Frieden mit und Rücksicht auf alle Lebewesen, insbesondere Tierwohl, Ökologie, soziale Entwicklung, usw. Der Verein kann Werke publizieren oder deren Publikation unterstützen und betreibt hierfür einen Verlag und eine Website unter seinem Namen und auf seine Rechnung. Er kann Veranstaltungen organisieren oder unterstützen, eine Zeitschrift herausgeben und weitere Massnahmen zur Schaffung von Öffentlichkeit ergreifen oder unterstützen.

2.2. Der Verein ist nicht gewinnorientiert. Allfällige Gewinne werden ausschliesslich im Sinne von Art. 2.1 eingesetzt.

2.3. Der Verein finanziert sich aus Beiträgen seiner Mitglieder, aus weiteren Zuwendungen, aus dem Erlös seiner Tätigkeit sowie aus allfälligen Zinserträgen.

2.4. Entschädigungen an Vereinsorgane für Spesen oder für spezielle Aufträge sind nur möglich im Rahmen eines Vorstandsbeschlusses und nur, soweit die Einnahmen des Vereins und dessen Verpflichtungen gegenüber Dritten es erlauben.

2.5. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

2.6. Die Rechnungseinheit ist der Schweizer Franken (CHF).

3. Mitglieder

3.1. Als **Passivmitglied** wird aufgenommen, wer die Ziele des Vereins teilt, den Beitritt erklärt und den Jahresbeitrag von CHF 50 an den Verein überweist. Passivmitglieder sind zu den Mitgliederversammlungen eingeladen, aber nicht stimmberechtigt.

3.2. Als **Aktivmitglied** wird aufgenommen, wer den Jahresbeitrag von CHF 150 überweist. Das Register der Aktivmitglieder ist allen Aktivmitgliedern zugänglich.

3.3. Mitglieder des Vorstands sind während ihrer Amtsdauer vom Mitgliederbeitrag entbunden.

3.4. Wird die Mitgliedschaft nicht bis spätestens Ende September gekündigt, ist sie für das folgende Jahr erneut erklärt und der entsprechende Beitrag geschuldet.

13.5. Mitglieder, welche ihren Beitrag für das laufende Jahr trotz zweimaliger Aufforderung bis Ende Juni nicht bezahlt haben, werden aus dem Mitgliederregister gelöscht.

3.6. Der Vorstand kann ein Mitglied, das auch nach Verwarnung gegen die Interessen des Vereins verstösst, ohne weitere Frist ausschliessen. Der Ausschluss gilt provisorisch, falls dagegen innert 60 Tagen Einsprache erhoben wird; in diesem Fall entscheidet die nächste Mitgliederversammlung endgültig.

4. Organe

4.1. Mitgliederversammlung

4.1.1. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfachem Mehr über alle Fragen, die ordentlich angekündigt wurden und nicht durch Statuten oder Gesetz einem andern Organ obliegen. Einzig für die Änderung von Namen und Zweck sowie für die Auflösung des Vereins ist die Zustimmung von zwei Dritteln der Stimmenden erforderlich.

4.1.2. Die Einladung zu einer Mitgliederversammlung wird vom Vorstand spätestens 30 Tage im voraus an die von den Mitgliedern genannten E-Mail-Adressen verschickt.

4.1.3. Schriftliche und begründete Anträge von Mitgliedern werden der ordentlichen Mitgliederversammlung unterbreitet, wenn sie spätestens Ende Februar beim Vorstand eintreffen.

4.1.4. Die ordentliche Mitgliederversammlung tagt jeweils spätestens Ende Mai. Sie beschliesst insbesondere über die Rechnung des Vorjahres, Decharge des Vorstand und Wahl von Vorstand und Revisor für ein Jahr.

4.1.5. Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand einberufen, wenn ein Drittel des Vorstand oder ein Drittel der Aktivmitglieder dies verlangen. Sie wird auf spätestens den 60. Tag nach Eintreffen des Begehrens angesetzt.

4.1.6. Die Mitgliederversammlung kann in der Form einer Urabstimmung durchgeführt werden, mit Stimmkarten via E-Mail.

4.1.7. Das Protokoll der Versammlung wird allen Mitgliedern spätestens am 30. Tag nach der Versammlung per E-Mail zugestellt.

4.2. Vorstand

4.2.1. Der Vorstand besteht aus mindestens drei Aktivmitgliedern. Er konstituiert sich selbst und übt seine Verantwortung bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung aus. Die Vorstandstätigkeit ist ehrenamtlich; Spesen können gegen Beleg und im Rahmen von Art. 2.4. entschädigt werden.

4.2.2. Der Vorstand beschliesst mit einfachem Mehr über alle Fragen, die laut Statuten und Gesetz keinem andern Organ vorbehalten sind, insbesondere über

- Jahresplanung
- Jahresbudget
- Produktion von Büchern und weiteren Massnahmen gemäss Art. 2.1.
- Leitung der Geschäfte
- allfällige befristete Aufträge an Vorstandsmitglieder und deren Entschädigung im Rahmen von Art. 2.4.

- Der Vorstand kann die Richtlinien betreffend die Produktion oder Unterstützung gemäss Art. 2.1 in einem Reglement festlegen..

4.2.3. Die Einladung zur Vorstandssitzung wird vom Präsident spätestens 7 Tage im voraus per E-Mail verschickt.

4.2.4. Der Vorstand kann auf dem Korrespondenzweg via E-Mail beschliessen; dabei schickt jedes Vorstandsmitglied seine Stellungnahme an alle andern Vorstandsmitglieder. Die Beschlüsse sind gültig, wenn alle Vorstandsmitglieder Stellung genommen haben.

4.2.5. Das Protokoll der Sitzung wird allen Vorstandsmitgliedern spätestens am 7. Tag nach der Sitzung per E-Mail zugestellt.

4.3. Revisor

Der Revisor wird gemäss Beschluss des Vorstands entschädigt.

5. Verhältnis zwischen dem Verein und Autoren

5.1 Im Folgenden sind «Autoren» die Urheber der vom Verein produzierten oder geförderten Werke im Sinne von Art. 2.1.

5.2. Niemand hat Anspruch auf Produktion oder Förderung eines Werks durch den Verein. Der Vorstand entscheidet abschliessend über Produktion oder Unterstützung.

Im Falle einer Produktion wird das Werk vollständig durch den Verein finanziert; im Falle einer Förderung stellt der Verein einen Teil der Finanzierung, zum Beispiel durch kostenlose eigene Dienstleistungen, während Fremdleistungen vom Autor oder von durch ihn acquirierten Gönnern zu decken sind.

5.3. Ein Vertrag mit den Autoren regelt die gegenseitigen Rechte und Pflichten. Bei der Kalkulation von Büchern wird in Anlehnung an die Empfehlungen des Verbands Autorinnen und Autoren der Schweiz (AdS) ein Honorar von mindestens 10 Prozent des Ladenverkaufspreises festgelegt.

5.4. Die Verwertungsrechte an einer vom Verein finanzierten Produktion (in allen Formen, gedruckt, auf CD, als eBook, Hörbuch, Film, auf einer Website, usw.) gehen an den Verein über. Im Fall von wiederverkäuflichen Ausgaben wie zum Beispiel eines Buchs bleiben die Verwertungsrechte beim Verein, solange pro Kalenderjahr wenigstens zehn Exemplare verkauft werden. Fällt die Zahl der Bestellungen in einem Jahr geringer aus, ist der Autor frei, die Verwertungsrechte ab dem nächstfolgenden Jahr wieder selber wahrzunehmen.

5.5. Wenn der Verein die Produktion eines Werks unterstützt, aber nicht über die Mittel zur Deckung der Fremdkosten verfügt, kann der Autor diese auf eigenes Risiko vorschliessen. In diesem Fall ist er frei, sein Werk ab dem 366. Tag nach Erscheinen selber zu verwerten. Der Verein behält das Recht, die ursprüngliche Fassung als Buch und auf seiner Website anzubieten.

5.6. Die Urheberrechte bleiben in jedem Fall bei den Autoren.

5.7 Autoren, von denen der Verein im laufenden oder vergangenen Jahr ein Werk produziert oder gefördert hat, wird der Beitrag für die Passivmitgliedschaft erlassen.

5.7 Autoren von Werken, deren Verwertungsrechte beim Verein liegen, erhalten einmal jährlich eine Verkaufsabrechnung und das Ihnen zustehende Honorar.

6. Schlussbestimmungen

6.1. Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Jede weitergehende Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

6.2. Hat der Verein seine Auflösung beschlossen oder muss er liquidiert werden, sind seine Aktiva an eine steuerbefreite juristische Person mit ähnlicher Zielsetzung zu übergeben.

6.3. Verantwortlich für die Abwicklung ist der letzte gewählte Vorstand oder der bestellte Liquidator.

Beschlossen von der Gründungsversammlung vom 20. Februar 2017 in Winterthur von den Gründungsmitgliedern Irmy Studer-Algader, Rolf Schatz, Andreas Baldegger und Billo Heinzpeter Studer.

Geändert von der a. o. Mitgliederversammlung vom 1. Februar 2024.

Geändert von der ord. Mitgliederversammlung vom 2. April 2025